

Große Kreisstadt Ehingen (Donau)**S A T Z U N G****über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen****der Freiwilligen Feuerwehr Ehingen (Donau)****Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert am 22. Juli 2025 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 zuletzt geändert am 25. Februar 2025 hat der Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) am 23.10.2025 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde **16,00 Euro**.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Berechnet wird mindestens eine Stunde. Darüber hinaus werden angefangene Stunden auf halbe Stunden aufgerundet.

(3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, so erhalten die im Einsatz befindlichen Feuerwehrangehörigen einen Erfrischungszuschuss, der in einer angemessenen Naturalleistung besteht.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Feuerwehrangehörige können nach einem Einsatz jeweils nach den gebotenen Erfordernissen und mit Genehmigung des Abteilungskommandanten die Dauer für die Nachbereitung der Fahrzeuge, der Geräte und der Ausrüstung, die durch den Einsatz entstanden sind, abrechnen. Die Abrechnung erfolgt über den jeweiligen Einsatzbericht zum einheitlichen Durchschnittssatz nach Absatz 1.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von **2,00 Euro** pro Stunde gewährt, soweit nicht eine Entschädigung nach § 2 Abs. 5 erfolgt.

Entsteht ein tatsächlicher Verdienstausschlag, wird für Auslagen und Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung ein einheitlicher Durchschnittssatz von **16,00 Euro** pro Stunde gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/ Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(5) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung auf Standort- und Kreisebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt. Dieser beträgt für die Lehrgänge

1. Truppmannausbildung Teil 1.....	140,00 Euro
2. Atemschutzgeräteträger.....	50,00 Euro
3. Sprechfunker.....	32,00 Euro

4. Leistungsabzeichen.....	50,00 Euro
5. Truppführer.....	70,00 Euro
6. Maschinisten.....	70,00 Euro

§ 3

Entschädigung für Zugmaschinen, Nutzfahrzeuge und Maschinen

Für die Bereitstellung eines Schleppers oder eines anderen Nutzfahrzeuges oder Geräts erhält der Fahrzeughalter bzw. Eigentümer für die Dauer des Einsatzes oder der Dauer der Aus- und Fortbildung auf Antrag eine Aufwandsentschädigung für Auslagen nach den jeweils geltenden Verrechnungssätzen des Maschinenrings Biberach-Ehingen e.V..

§ 4

Entschädigung für Sonderdienste

(1) Die Feuerwehrangehörigen, die auf Anordnung oder Anforderung der Stadt oder des von der Stadt Beauftragten Sonderdienste im Werkstatt-, Verwaltungsbereich oder sonstige damit vergleichbare Arbeiten verrichten, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von **16,00 Euro** pro Stunde ersetzt.

(2) Die Feuerwehrangehörigen, die auf Anordnung oder Anforderung der Stadt oder des von der Stadt Beauftragten Tätigkeiten in der Aus- und Fortbildung im Bereich der Atemschutzübungsstrecke oder sonstige damit vergleichbare Tätigkeiten verrichten und über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten für diese Tätigkeiten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von **16,00 Euro** pro Stunde.

(3) Die Abrechnung erfolgt aufgrund der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme am Arbeitsort.

§ 5

Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von **16,00 Euro** für jede volle Stunde ersetzt.

(2) Bei der Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme gilt die Dauer der Anforderung bei Veranstaltungen mit den entsprechenden Vor- und Nachbereitungszeiten, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, mindestens jedoch eine Stunde. Darüber hinaus werden angefangene Stunden auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 6

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

- a) die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten... **80,00 Euro/ Monat**
- b) die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten
 - am Stützpunkt..... **60,00 Euro/Monat**
 - am Standort der Unterstützpunkte in
Granheim, Kirchen, Kirchbierlingen und Rißtissen..... **30,00 Euro/Monat**
 - der weiteren Abteilungen..... **15,00 Euro/Monat**
- c) die ehrenamtlichen stellvertretenden Abteilungskommandanten
 - am Stützpunkt..... **30,00 Euro/Monat**
 - am Standort der Unterstützpunkte in
Granheim, Kirchen, Kirchbierlingen und Rißtissen..... **15,00 Euro/Monat**
 - der weiteren Abteilungen..... **7,50 Euro/Monat**
- d) der Stadtjugendfeuerwehrwart..... **15,00 Euro/ Monat**
- e) der stv. Stadtjugendfeuerwehrwart..... **7,50 Euro/Monat**
- f) die Leiter der jeweiligen Jugendgruppen..... **15,00 Euro/Monat**
- g) die stv. Leiter der jeweiligen Jugendgruppen..... **7,50 Euro/Monat**
- h) die Leiter der jeweiligen Sondereinheiten..... **20,00 Euro/Monat**
(z. B. ABC-Zug/Gefahrgutzug, Führungsgruppe, Löschwasserzug usw.)
- i) die stv. Leiter der jeweiligen Sondereinheiten..... **10,00 Euro/Monat**
(z. B. ABC-Zug/Gefahrgutzug, Führungsgruppe, Löschwasserzug usw.)

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

a) die ehrenamtlich tätigen Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten...**40,00 Euro/ Monat**

b) die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandanten

- am Stützpunkt.....**20,00 Euro/Monat**

- am Standort der Unterstützpunkte in Granheim, Kirchen, Kirchbierlingen
und Rißtissen.....**10,00 Euro/Monat**

- der weiteren Abteilungen.....**5,00 Euro/Monat**

c) die ehrenamtlichen stellvertretenden Abteilungskommandanten

- am Stützpunkt.....**10,00 Euro/Monat**

- am Standort der Unterstützpunkte in Granheim, Kirchen, Kirchbierlingen
und Rißtissen.....**5,00 Euro/Monat**

- der weiteren Abteilungen.....**2,50 Euro/Monat**

d) der Stadtjugendfeuerwehrwart.....**5,00 Euro/Monat**

e) der stv. Stadtjugendfeuerwehrwart.....**2,50 Euro/Monat**

f) die Leiter der jeweiligen Jugendgruppen.....**5,00 Euro/Monat**

g) die stv. Leiter der jeweiligen Jugendgruppen.....**2,50 Euro/Monat**

h) die Leiter der jeweiligen taktischen Sondereinheiten.....**10,00 Euro/Monat**
(z. B. ABC-Zug/Gefahrgutzug, Führungsgruppe, Löschwasserzug usw.)

i) die stv. Leiter der jeweiligen taktischen Sondereinheiten.....**5,00 Euro/Monat**
(z. B. ABC-Zug/Gefahrgutzug, Führungsgruppe, Löschwasserzug usw.)

j) die ehrenamtlich tätigen Gerätewarte am jeweiligen Standort

- für 1 Anhänger (z. B. TSA).....**16,00 Euro/Monat**

- für 1 Fahrzeug.....**32,00 Euro/Monat**

- für jedes weitere Fahrzeug.....**16,00 Euro/Monat**

(3) Feuerwehrangehörige, die in der Gemeindefeuerwehr als Ausbilder angeordneten Aus- und Fortbildungsdienst leisten und nicht zum Personenkreis des Absatzes 1 zählen, erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von **16,00 Euro** pro Stunde.

Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

§ 7

Entschädigung für EvD/ZvD-Rufbereitschaft

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die auf Anordnung des Feuerwehrrückführleiters als Einsatzleiter bzw. Zugführer vom Dienst (EvD/ZvD) Bereitschaftsdienst in der Gemeinde leisten, jedoch ohne Präsenzverpflichtung im Feuerwehrhaus, erhalten unbeschadet des § 1 auf Antrag eine Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaufschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz. Dieser beträgt für jeden vollen Tag **16,00 Euro**.

§ 8

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 bis 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag **16,00 Euro** je Stunde gewährt.

§ 9

Entschädigung für arbeitsmedizinische Untersuchungen

Die Kosten für notwendige arbeits-, verkehrsmedizinische Vorsorge- oder Eignungsuntersuchungen und notwendige Impfungen trägt die Stadt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungs-satzung vom 18.06.2015, geändert durch Satzungen vom 18.05.2017 und 23.05.2019, außer Kraft.

Stadt Ehingen (Donau), den 23.10.2025

gez.
Alexander Baumann
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tag der Veröffentlichung: 21.11.2025